

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 14.04.2022
Gericht: Amtsgericht Schwerin
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: MV Werften Fertigmodule Property GmbH

580 IN 17/22

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

MV Werften Fertigmodule Property GmbH, vertr.d.d. GF Carsten J. Haake, Wendorfer Weg 5, 23966 Wismar
 Registergericht: Amtsgericht Schwerin Register-Nr.: HRB 12660
 - Schuldnerin -

Beschluss:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 14.03.2022 wird der zum Sonderinsolvenzverwalter bestellte Rechtsanwalt [REDACTED] weiterhin ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung der betriebsnotwendigen Standortsicherungs- und Erhaltungskosten für die Werftimmobilie der Schuldnerin in Wismar zu marktüblichen Konditionen einen Darlehensvertrag mit der MV Werften Holdings Limited GbR zu verhandeln, abzuschließen und diesen zu besichern.

Gründe:

Für die Sicherstellung der Sicherung und Versorgung des schuldnerischen Grundvermögens ist es erforderlich, dass der Betrieb der MV Werften Fertigmodule GmbH (OpCo) hinsichtlich der Grundstücksbewirtschaftung aufrechterhalten bleibt. Insbesondere sind hiervon die Belieferung mit Gas, Strom etc. betroffen, was für den weiteren Betrieb eine Finanzierung der dadurch entstehenden Kosten notwendig macht. Andernfalls würde es aufgrund des geringen Eigenvermögens der OpCo im dortigen Insolvenzverfahren zu einer Masseunzulänglichkeit führen, was wiederum erhebliche Folgen für die Schuldnerin hätte (keine Versorgung/Sicherung, erhebliche Folgeschäden wie bspw. Beschädigung der Kesselanlage, Wegfall der Betriebserlaubnis und des Versicherungsschutzes).

Die Finanzierung der erforderlichen Mittel in Form eines Gesellschafterdarlehens übernimmt die MV Werften Holdings Limited GbR. Auch sie hat ein Interesse an der bestmöglichen Sicherung und am Werterhalt des Grundstückes, da sie diverse Forderungen (§ 39 InsO) gegen die Schuldnerin hat, die nur bei bestmöglicher Verwertung eine Aussicht auf (teilweise) Befriedigung bietet.

Die Finanzierung über einen Drittanbieter würde eine sehr hohe bzw. höhere Verzinsung zur Folge haben, was wiederum zu einer erhöhten Masseminderung führen würde.

Hinsichtlich des Vermögens der MV Werften Holdings Limited GbR wurde per Beschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 28.02.2022 unter Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Daher besteht im Hinblick auf die geplante Darlehensgewährung und deren Besicherung die Gefahr einer Interessenkollision i.S.d. § 181 BGB und eine

Erweiterung des Aufgabenkreises des Sonderinsolvenzverwalters ist angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und
Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.
Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die
Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das
besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils
geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Schwerin - Insolvenzgericht - 13.04.2022